

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	14 (1863)
Heft:	3
Erratum:	Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da die Verwaltungsbehörde die Holzhändler nicht plagen, sondern nur zur Befolgung der Gesetze und Reglemente anhalten wollte, so wurde eine Verständigung angebahnt. Nach derselben wurden die Inspektionen über die Holzschläge auf den Monat Juni verschoben, die Expertengebühren aber den Holzhändlergesellschaften überbunden; über dieses wurde festgesetzt, daß die Bußen per Quadratthe eigenmächtig abgeholtzen Bodens 1 Frkn. betragen sollen. Einige Holzhändler haben sich, wenn auch mit Widerwillen, gefügt, andere dagegen nicht.

Wie viele Schläge hätte man verhindern können, wenn man diese Maßregel schon bei Erlassung des Gesetzes, also vor 12 Jahren, getroffen hätte.

Druckfehler.

Seite 6 Zeile 6 von oben liess: Regazeil						statt Regazeil.
"	"	13	"	"	Capiallas	Capillas.
"	"	19	"	"	fringeu	fringea.
"	7	"	3	"	insititia	institia.
"	"	21	"	"	roßfarbene	roßfarbene.
"	"	2	"	unten	Fries	Frico.
"	8	"	3	"	Smetschēr	Imetschēr.
"	"	6	"	"	Tamariscineen	Samariscineen.
"	"	13	"	"	Wulf	Walf.
"	"	23	"	unten	Suitgnēr	Suitznēr.
"	"	13	"	"	Sambi	Sambucus.
"	"	7	"	"	vulgēr	vulgas.
"	"	2	"	"	Mirtillo	Mistillo.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Notifikationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Fügli & Comp. daselbst zu adressiren.